

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

*H. Bauer*

SETZENT	
-GE/10	
Datum:	17. SEP. 1992
Verfall:	17. Sep. 1992
Durchwahl:	2197
Datum:	3. Sep. 1992

LAD-VD-0208/27

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
17.124/309-I 8/92

Bearbeiter  
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
2197Datum  
3. Sep. 1992

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Kreisgerichte die Rechtsstellung von Landesgerichten erhalten sollen und die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Kreisgerichte die Rechtsstellung von Landesgerichten erhalten sollen und die niederösterreichischen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Angleichung der Aufgaben und der Benennung der Gerichtshöfe I. Instanz wird ebenso begrüßt, wie die Zuordnung der sieben Wiener Umland-Bezirksgerichte zu Gerichtshöfen I. Instanz in Niederösterreich.

Allerdings kann der für die Zuweisung der Wiener Umland-Bezirksgerichte vorgesehene Zeitpunkt nicht ohne Vorbehalt akzeptiert werden. Der Landtag von Niederösterreich, die NÖ Landesregierung und das Amt der NÖ Landesregierung werden voraussichtlich im Jahre 1996 im wesentlichen von St. Pölten aus tätig werden. Damit setzt die NÖ Landesverwaltung einen bedeutenden Schritt im Bestreben des Landes Niederösterreich nach Betonung seiner Eigenständigkeit.

Wenn auch für die mit der Änderung der Zuordnung der Wiener Umland-Bezirksgerichte erforderlichen umfangreichen Baumaßnahmen durchaus Verständnis aufgebracht wird, sollte doch auch auf dem Sektor der Justiz der Eigenständigkeit des Landes Niederösterreich angemessen Rechnung getragen werden. Die NÖ Landesregierung verlangt daher, die Zuordnung der Wiener Umland-Bezirksgerichte noch im Jahre 1996 vorzusehen.

Hinsichtlich der Anpassung der einzelnen Rechtsvorschriften an die Gleichstellung aller Gerichtshöfe I. Instanz ist das Organhaftpflichtgesetz zu erwähnen. Da § 8 Abs. 2 für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes des Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland erstreckt, in dem sich das Landesgericht befindet, ist auch hier eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
P r ö l l  
Landeshauptmann-Stv.

LAD-VD-0208/27

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
P r ö l l  
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



